

Satzung des PZV 82 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt den Namen „Pudel - Zucht - Verband 82 e.V. „ (PZV 82). Er ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Stendal eingetragen (VR 21991; UR 612/2016). Der Sitz des Verbandes ist Halle/Saale. Der Verband ist Ordentliches Mitglied im „Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. „ (VDH) und ist der „Fédération Cynologique Internationale“ (FCI) in Brüssel angeschlossen.

§ 2 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der Geschäftsstelle.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Verbandes

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verband ist ein Rassehunde – Zuchtverband mit dem Zweck der allseitigen Förderung der Pudelfrasse.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a) Zucht von Pudels nach dem Rassestandard des Ursprungslandes unter Beachtung der Zuchtrichtlinien des VDH sowie der FCI
- b) Erstellung von Zuchtrichtlinien
- c) Herausgabe und sorgfältige Führung eines eigenen Zuchtbuches (PZB)

- d) Beteiligung an wichtigen nationalen und internationalen kynologischen Veranstaltungen, Ausrichtung eigener Ausstellungs- und Leistungsveranstaltungen
- e) Betreuung und Beratung der Mitglieder in allen mit Zucht, Haltung und Ausbildung von Pudels verbundenen Fragen.
Vermittlung von Welpen und Informationen über wissenschaftliche Erkenntnisse in der Kynologie.
Durchführung von Weiterbildungsseminaren für Züchter, Zuchtwarte und Aussteller.
- f) Nationale und internationale Zusammenarbeit mit mit anerkannten Pudelverbänden, Organisationen und Züchtern der Pudelrasse.
- g) Förderung und Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Hundezucht und Krankheitsbekämpfung bei Hunden, speziell bei der Rasse Pudel.
- h) Förderung des Tierschutz und seiner berufenen Organisationen.
Einrichtung eines Hilfsfonds zur Rettung und Betreuung von in Not geratenen Pudel.
- i) Werbung für den Verband und die von ihm vertretene Pudelrasse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, u.a. eigene Verbandszeitschrift.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Verbandsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- b) Mitglied kann nicht sein
 - wer selbst oder die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen einem dem VDH / der FCI entgegenstehenden Verein angehören
 - wer aus Gewinnstreben mit Hunden handelt
- c) Die Mitgliedschaft ist unter Anerkennung der Verbandssatzung schriftlich zu beantragen.
Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium.
Personen, die aus einem anderen Verein ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet dies bei der Antragstellung anzuzeigen. Unwahre Angaben führen zum sofortigen Ausschluss aus dem Verband, ohne Kostenrück-erstattung.
Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

- d) Vom Mitglied wird erwartet, das es sich mit den Zielen des Verbandes identifiziert, insbesondere die vom Verband vertretene Rasse entsprechend ihren Bedürfnissen artgerecht hält und seine Tiere sorgsam betreut.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

- a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium, mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
- b) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Verbandsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten, Beitragsrückstände von einem Jahr oder Streichung von der Mitgliederliste (s.a. §9).

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an das Präsidium zu richten ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Verbandes endgültig.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge und Entgelte

a) Beiträge

Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im Januar eines jeden Geschäftsjahres fällig. Er ist spätestens bis zum 31. März des Geschäftsjahres zu entrichten. Mitgliedsbeiträge welche bis zum 1. April nicht eingegangen sind, werden unter Erhebung einer Mahngebühr angemahnt. Verläuft die Mahnung erfolglos, erfolgt Einzug des Betrages zzgl. Mahn- und Inkassogebühr. Mitglieder deren Beiträge eingezogen werden mussten, werden von der Mitgliederliste gestrichen, was den Ausschluss zur Folge hat.

Beitragsermäßigungen werden gewährt für

- Familienmitglieder eines Mitglieds, wobei unter Familienmitglied auch solche Personen zu verstehen sind, die mit dem Hauptmitglied in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft unter der gleichen Adresse wohnen.
Ermäßigung: 50%
- Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebensjahr
Ermäßigung: 50%
- Ehrenmitglieder - sind beitragsfrei

Beitragsrückvergütung; Der Verband erstattet bis zu 25% der Beiträge die durch die Mitglieder der einzelnen Regionalgruppen im Kalenderjahr eingezahlt werden, zur finanziellen Unterstützung an diese zurück, wenn es die wirtschaftliche Lage des Verbandes erlaubt. Das Präsidium entscheidet jährlich neu über die Höhe des Prozentsatzes der Rückvergütung. Die Rückvergütung erfolgt nur für das zuletzt abgelaufene Kalenderjahr.

Die Regionalgruppen sind verpflichtet die Gelder zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben einzusetzen. Gruppen in diesem Sinn sind Gruppen, die regelmäßige Treffen veranstalten und aus mindestens 5 Personen bestehen. Andernfalls ist eine Beitragsrückvergütung nicht möglich.

b) Entgelte

Für besondere Leistungen erhebt der Verband ein Entgelt. Dieses wird kostendeckend festgesetzt (siehe Kostentabelle der Geschäftsstelle).

Besondere Leistungen sind z.B. Aufnahmegebühren, Eintragungen in das Zuchtbuch, Ausfertigung von Ahnentafeln, ZTP u.a.

§10 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und das Präsidium

§11 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Ihr sind das Präsidium, die Ausschüsse und alle Träger von Funktionen im Verband rechenschaftspflichtig.
- b) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Präsidenten unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen, schriftlich durch die Geschäftsstelle mit Angabe der Tagesordnung, einberufen. Anträge über die Abwahl des Präsidiums, über die Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Verbandes, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- c) Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt. Neuwahlen des Vorstandes erfolgen alle 4 Jahre. Die Mitgliederversammlung befasst sich mit den Themen der Tagesordnung. Anträge, die über die Tagesordnungspunkte hinausgehen, müssen spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin, der Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt werden. Solche Anträge sind vom Versammlungsleiter, zu Beginn der Versammlung als Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben.
- d) Die Ordentliche Mitgliederversammlung nimmt die Tätigkeitsberichte und den Kassenbericht des Präsidiums entgegen. Nach dem Bericht der Kassenprüfer entscheidet sie über die Entlastung des Präsidiums.
- e) Die Mitgliederversammlung wählt das Präsidium, die Obleute und Ausschüsse, den Ehrenrat und zwei Kassenprüfer. Bei den Wahlen ist schriftlich abzustimmen. Auf geheime Wahl kann jedoch verzichtet werden, wenn für das jeweilige Amt nur ein Kandidat zur Verfügung steht und gegen die öffentliche Wahl von keinem anwesenden Mitglied Einspruch erhoben wird. Der / die 1. Präsident / in und der / die Schatzmeister / in müssen jedoch in jedem Fall geheim gewählt werden. Gewählt ist wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Amtszeit der gewählten Verbandsvertreter ist auf 4 Jahre beschränkt, sie bleiben aber bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Abstimmungen über Sachanträge müssen dann geheim durchgeführt werden, wenn mind. 25% der anwesenden Mitglieder dies wünschen.
- f) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der 1. Präsidenten / in .
- g) Die Mitgliederversammlung wird vom / von der 1. Präsidenten / in oder vom / von der 2. Präsident / in geleitet. Nur mit Zustimmung des vorerwähnten Sitzungsleiters kann die Versammlung aus ihrer Mitte einen anderen Versammlungsleiter wählen.

h) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt

- auf Antrag des / der 1. Präsidenten / in
- auf Präsidiumsbeschluss
- wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.

i) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder immer Beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§12 Präsidium (Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Präsidenten/in und dem/der Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Zwei Präsidiumsmitglieder vertreten gemeinsam.

Das Präsidium (einschl. erweitertes Präsidium) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Präsidiumsmitglied können nur Mitglieder des Verbandes werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verband endet auch das Amt im Präsidium.

- a) Der/die 1. Präsident/in vertritt den Verband nach Innen und Außen. Er/Sie überwacht alle Angelegenheiten des Vereins.

Der/die 2. Präsident/in vertritt den / die 1. Präsidenten/in und steht für vom Präsidium zu bestimmende Spezialaufgaben zur Verfügung, u.a. zur Aufnahme von Kontakten zu anderen Rassenhundeverbänden des VDH und der FCI, sowie zum Aufbau des Ausbildungswesens.

- b) Der/die Schatzmeister/in führt die Bücher und verwaltet das Vermögen des Verbandes. Er/Sie erstellt die Jahresbilanz und legt sie bis zum 30. April des Folgejahres dem Präsidium zur Genehmigung vor. Er/Sie erstellt die erforderlichen Unterlagen für das zuständige Finanzamt und reicht diese termingerecht ein. Den Kassenprüfern ist er/sie zur Auskunft verpflichtet und hat ihnen auf Verlangen Einblick in alle Unterlagen zu gewähren.
- c) Der/die Hauptzuchtwart/in (HZW) überwacht das Zuchtgeschehen und trägt die Verantwortung für die Einhaltung des gesamten Zuchtreglements, leitet die regionalen Zuchtwarden an und berät Züchter und Deckrüdenbesitzer. Er/Sie ist verantwortlich für die Führung der Zuchtbuchstelle kann aber die Aufgaben der Zuchtbuchstelle durch eine geeignete Person erledigen lassen. Diese Person ist vom Präsidium aus der Mitgliederschaft zu bestimmen.

d) Das erweiterte Präsidium (Obleute)

Obleute können Ausschüsse berufen, welche aus mindestens zwei qualifizierten Mitgliedern bestehen sollten.

der/die Obmann/-frau für das Ausstellungswesen

ist verantwortlich für Genehmigung und Koordinierung der Rassehundeausstellungen und der Zuchtauglichkeitsprüfungen des Verbandes. Er/Sie stimmt sich mit dem/der Obmann/-frau für

das Richterwesen zum Richtereinsatz ab. Zur Erledigung seiner Aufgaben hält er/sie Kontakt zu den anderen Pudelvevereinen und zu den Fachabteilungen des VDH

der/die Obmann/-frau für das Richterwesen

ist verantwortlich für alle Richterangelegenheiten, sowie die Aus- und Weiterbildung der Richter und Richteranwälte des Verbandes und zur Gewinnung geeigneter Personen aus der Mitgliedschaft als Richteranwälte.

der/die Obmann/-frau für den Zuchtausschuss

ist verantwortlich für die Ausbildung von Zuchtwarten und das aktive Zuchtgeschehen im Verband, dazu gehören u.a. die Kontrolle der Zwinger- und Haltungsbedingungen, die Erfassung und Auswertung von Ereignissen und Auffälligkeiten im Zuchtgeschehen. Aktualisierung der Zuchtordnung und Weiterbildung der Zuchtwarte erfolgt gemeinsam mit dem HZW.

Dem Zuchtausschuss gehören drei Zuchtwarte an die nicht mit dem/der Hauptzuchtwart/in verwandt sind.

der/die Obmann/-frau für Tierschutzangelegenheiten

ist verantwortlich für alle tierschutzrelevanten Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere im Sinn des „Tierschutzbeauftragten eines VDH-Verbandes“. Er/Sie arbeitet eng mit dem Zuchtausschuss zusammen und plant, wenn erforderlich, die Mittelverwendung aus dem Hilfsfonds „Pudel in Not“.

Die Freigabe der Mittel erfolgt durch das Präsidium.

e) Ehrenrat

Die Mitgliederversammlung wählt den/die Vorsitzenden/de des Ehrenrates sowie zwei Beisitzer. Der Ehrenrat muss in der Lage sein, juristische Fragen zu beurteilen. Bei Verhinderung oder Befangenheit eines Ehrenrat-Mitglieds kann das Präsidium, für den aktuellen Fall, eine Person als Ersatz berufen.

Der Ehrenrat ist für alle vereinsinternen Streitigkeiten zuständig, es ist seine Aufgabe diese innerhalb des Verbandes gütlich beizulegen. Ist dies nicht erreichbar, so ergeht eine Entscheidung nach den Rechtsgrundsätzen fairen Verhaltens und ordentlicher Hundezucht.

Der Ehrenrat wird nur auf Antrag tätig. Der Antragsteller hat einen Betrag von 200,00 € mit dem schriftlichen Antrag in der Geschäftsstelle zu deponieren. Dies gilt nicht, wenn das Präsidium den Ehrenrat anruft. Die Kosten des Verfahrens werden den Parteien im Schiedsspruch nach dem Verursacherprinzip auferlegt. Kosten persönlich hinzugezogener Rechtsbeistände werden nicht erstattet.

Das Verfahren vor dem Ehrenrat wird in der Regel in schriftlicher Form durchgeführt, in besonders wichtigen Fällen kann der /die Vorsitzende auch eine mündliche Verhandlung anberaumen.

Über die Eröffnung eines Ehrengerichtsverfahren muss innerhalb von vier Wochen nach Vorlage des Antrages entschieden werden.

Das Urteil des Ehrenrates ist endgültig und mit verbandseigenen Rechtsmitteln nicht angreifbar. Den Parteien bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Der Ehrenrat kann folgende Vereinsstrafen festsetzen:

- Verweis
- Geldbuße zugunsten einer Tierhilfeeinrichtung von 100,00€ – 500,00€ (die Einrichtung ist im Urteil konkret zu benennen)
- Enthebung von Ämtern, befristetes Ämterverbot
- Ausschluss aus dem Verband

§ 13 Bildung von Gruppen

Mit Zustimmung oder auf Veranlassung des Präsidiums können sich Mitglieder, die ihren Wohnsitz in geographisch zusammenhängenden Gebieten haben, zu sog. Gruppen zusammenschließen. Zur Bildung einer Gruppe sind mindestens 5 Mitglieder erforderlich.

Die Gruppen haben den Status eines nicht rechtsfähigen Vereins.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben gibt sich die Gruppe in eigener Gestaltungsfreiheit die dazu erforderliche Organisationsstruktur.

An der Spitze der Gruppe stehen der Gruppenvorsitzende und der Kassierer. Sie sind dem Präsidium des Verbandes gegenüber, für die Geschäftsführung der Gruppe verantwortlich. Der Gruppenvorsitzende, der Kassierer und evtl. weitere Personen werden von den Mitgliedern der Gruppe, in Anlehnung an die Festlegungen im § 11 der Satzung gewählt.

Die Gruppe unterhält ein Gruppenkonto bei einem Kreditinstitut zur rechten und sicheren Verwahrung der der finanziellen Mittel. Die Mittelverwendung obliegt im Wesentlichen der Gruppe, unter Beachtung der satzungsgemäßen Verwendung. Die in der Gruppe vorhandenen finanziellen Bestände sind Bestandteil des Verbandsvermögens und sind dem Schatzmeister gegenüber abzurechnen. Bei Auflösung der Gruppe wird das Guthaben vom Schatzmeister eingezogen, eine Auszahlung an die Gruppenmitglieder ist nicht möglich.

§ 14 Auflösung des Verbandes

Beschlussherbeiführung zur Auflösung – siehe § 11i

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an das Tierheim Altenburg e.V.

Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 23.09.2017
in Groitzsch (bei Meißen).